



Kg
4215

Pa. 71
1.



Wir Friedrich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. R. /

Reichs Erz-Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Danien / zu Magdeburg / Cleve /
Füllich Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Erffsen Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Lamin / Graf zu Hohen Zollern / der Mark und Ravens-
berg / Singen / Moers / Büren und Leherdam / Marquis zu der Wehre und Bissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Lauen-
burg und Bülow / auch Arley und Breda. Tügen hiermit männiglich zu wissen / und wird es zweifels ohne einem jeden an-
noch unentfallen seyn / was gestalt Wir nicht allein in Maj. des jüngst-zurückgelegten / sondern auch von Zeit zu Zeit in denen
vorigen Jahren / auff eingelangten allerunterthänigsten Bericht einiger Unserer Regierungen / zur Volsfart unserer Provin-
cien, auch Beförder- und Facilitirung der Commercien, vermittelst Unserer durch öffentlichen Anschlag publicirten vielfäl-
tigen Edicten, die aus den Nachbarn / Gassen von andern Puissancen und Ständen des Reichs ausgeprägte / und in grosser
Menge in Unserer / insonderheit an denen Gränzen liegende Lande eindringende Schiedes-Münze / und unter denen selben in-
sonderheit die 6. 4. 3. und 2. Pf. Stücke gänzlich verurufen / und dieselbe in Wandel und Wandel / bey Confiscation und an-
derer geschärften Bestrafung / zu nehmen oder aus zu geben verboten / der gesicherten Spersicht / es würde ein jeder zu seinem
selbst eignem / und seines Mit-Bürgers und Nachbarn Besten sich hieran gefehret / und berührten Unsern Mandatis nachgelebet
haben ; Müssen aber nicht ohne Mißfallen von neuen vernehmen / daß all solthe aus wolgemeiner Intencion und Landes väter-
licher Vorsorge hergestlossene Edicta dennoch gänzlich auffser Augen gesehet / die veruruffene Sorten einen Weg wie denen andern
ohne Unterschied passiret, und insonderheit in Unserm Fürstenthum Halberstadt unweigerlich verfehret und angenommen
werden / wodurch es dann geschehet / daß die zwey Drittel und andere grobe Sorten an einigen Orten fast gar nicht zu sehen / und
der Land-Mann auch die Hauswirthe vor ihr Geträyde und andere Sachen / wie auch der Handels-Mann vor seine Waaren
nichts anders / als auswertige kleine Schiedes-Münze einheben / und sich damit abfinden lassen / davon er dann dasjenige / so er
zu Abführung der Onerum publicorum anzuwenden hat / erst mit seiner Ungelegenheit und Kosten / in andere Sorten umsetzen
lassen / und verwechseln muß. Wann Wir aber solchen Inconvenientien und so wol zu des gemeinen / als eines jeden particu-
liren Schaden gereichendem Verfahren länger nicht nachzusehen gemeinet / noch verantwortlich finden / Unsere Provinzien
mit dergleichen schlechten Sorten anfüllen und beschweren zu lassen / vielmehr Unserer vorhin dieser wegen publicirte Edicta
insonderheit dasjenige / so Wir unterm 8. Maj. letztabgewidnen 1705ten Jahrs ausgelassen / genau observiret wissen wollen ;
Als wird solthes hierdurch wiederholtet / und in allen seinen Punkten und Claululen Kraft dieses renoviret, also / daß alle bis-
hero veruruffene frembde kleine Schiedes-Münze in specie alle 6. 4. 3. und 2. Pf. Stücken / alte und neue / von nun an / und à die pu-
blicationis gänzlich verboten seyn / und dieselbe hinfünftig in Handel und Wandel so wenig genomonen als ausgegeben / viel-
weniger in einigen Unseren Landen / weder heimlich noch öffentlich auf einigerley Weise eingeführt werden sollen. Beschehen dem-
nach Unserer in Unserm Fürstenthum Halberstadt verordneten Regierung und Münz-Commisarius hierdurch allergnädigst
und zugleich ernstlich diesem Unserm wiederholteten Verboth allenthalben Nachdruck zu geben / auf die Contravenienten durch
Unsere Fiscalische Bediente / wie auch die Zoll und Steuer-Einnehmer ein wachendes Auge zu haben / dieselbe nebst Confiscation
der verbotenen Sorten ernstlich zu bestraffen / und allen Fleiß anzuwenden / daß diesem Unserm Edict auf's genaueste nachgelebet
werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift / und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben zu Sölln an
der Spree den 1. Decemb. 1702.

Friedrich.

(L.S.)

S. V. Chwalcowski.

Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17



